

# Satzung des Harmonika-Spielrings Malsheim e.V.

Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband, Bezirk Würm-Nagold  
Vereinsregister Amtsgericht Leonberg Nr. 470  
Gegründet 1954



## § 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen "Harmonika-Spielring Malsheim e.V." und hat seinen Sitz im Ortsteil Malsheim der Stadt Renningen. Er wurde am 1. April 1954 unter dem Namen "Handharmonika-Spielring Malsheim" gegründet, ist Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband und beim Amtsgericht Leonberg unter der Nr. 470 im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein erstrebt die Pflege und Ausbreitung des Harmonika-Spiels. Er will die Musizierfreude von Menschen aller Altersklassen wecken und durch Darbietungen in der Öffentlichkeit einen größeren Personenkreis erfreuen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennt. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Jugendlichen (noch nicht volljährigen Personen). Personen, die sich um die Zwecke des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Vorschlag des Erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung, die durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. Austrittserklärung, die schriftlich beim Vorstand einzureichen ist
3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Erweiterten Vorstand mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied

- a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt
  - b) gegen die Satzung oder Beschlüsse oder Weisungen des Erweiterten Vorstands ohne triftigen Grund wissentlich verstößt
  - c) seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.
- Gegen diesen Beschluss des Erweiterten Vorstands kann das betroffene Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

### **§ 3 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung. Erweiterter Vorstand und Mitgliederversammlung können, jeweils bezogen auf ihren Geschäftsbereich, für einzelne Aufgaben besondere Vertreter bestellen.

### **§ 4 Vorstand und Erweiterter Vorstand**

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und mindestens einem Beisitzer. Im Erweiterten Vorstand sollen die aktiven Mitglieder mit mindestens zwei Personen vertreten sein.

Die einzelnen Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt, wobei der 2. Vorsitzende jeweils ein Jahr nach den anderen Mitgliedern des Erweiterten Vorstands gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtsdauer oder freiwilligem Rücktritt haben die einzelnen Mitglieder des Erweiterten Vorstands ihre Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterzuführen.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand. Sie vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens halbjährlich zu einer Sitzung zusammen. Beschlüsse des Erweiterten Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Vorstands anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Geschäftsordnung für die Sitzungen des Erweiterten Vorstands kann aber nur in Anwesenheit aller Mitglieder des Erweiterten Vorstands aufgestellt oder geändert werden.

Der Erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ferner erledigt der Erweiterte Vorstand die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Erweiterten Vorstands.

Über die Ein- und Ausgaben führt der Kassensführer Buch. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Jahresabrechnung nebst Belegen ist den Rechnungsprüfern mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder des erweiterten Vorstands gegenüber dem Verein bzw. gegenüber Dritten, gleich aus welchem Grund, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; ihre Beschlüsse sind für den Erweiterten Vorstand bindend. Die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

1. Wahl der Erweiterten Vorstands
2. Entgegennehmen des Rechenschaftsberichtes des Erweiterten Vorstands und dessen Entlastung
3. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wobei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer eines Geschäftsjahres

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich im ersten Viertel des Jahres mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch den Erweiterten Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Erweiterte Vorstand einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuberufen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein sonstiger Stellvertreter. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Sämtliche Anträge müssen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann jedoch weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind im Protokoll niederzulegen.

## **§ 6 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Renningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§7 Datenschutz**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verarbeitet der Verein personenbezogene Daten. Die hierfür notwendigen Prozesse stehen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Als Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband - Bezirk Würm-Nagold - ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten an den Verband zu melden.

Renningen-Malmsheim, den 23. April 1979

gez. Fritz Gall, Erwin Gaubisch, Erich Slunitschek, Armin Grözinger, Eva Allmendinger, Inge Kollross, Susanne Schwarz, Rose Grözinger, Gertrud Krämer, Gisela Rexer, Peter Nast

1. Überarbeitung: Renningen-Malmsheim, den 13. Februar 2004

gez. Hermann Krämer, Eva Allmendinger, Inge Kollross, Sandra Müller, Fritz Gall, Sibylle Hablitzel, Rose Mayer, Elke Siegel

§7 hinzugefügt: Renningen-Malmsheim, den 19. September 2020

gez. Hermann Krämer, Helmut Nothum, Rose Mayer, Renate Gaubisch-Grimm, Doris Gall, Eva Allmendinger, Sandra Müller, Elke Siegel, Norbert Schneider, Uwe Werner, Florian Werner, Erika Schiller, Alexa Schiller, Daniela Großmann, Anne-Sophie Binder